



Flurneuordnung Löpsingen III
Große Kreisstadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries

Bekanntgabe Änderung des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

— Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat den Flurbereinigungsplan nach § 64 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- geändert und gibt die Änderung hiermit bekannt.

Grund der Änderung:

Das Masseland der Teilnehmergemeinschaft Flurneuordnung Löpsingen III wird gemäß § 54 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- der Stadt Nördlingen zugeteilt.

— Zur Erläuterung der Änderung wird zu einem

Anhörungstermin

geladen.

Ort: **Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben,**
Nebengebäude Zimmer 122,
Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben)

Zeit: **Montag, 16.11.2020 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

— **Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte gewünscht werden.** Aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen ist eine vorzeitige Anmeldung unter der Telefon Nr. 08282 92-453 erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung des Flurbereinigungsplans kann nur **innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins** schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Löpsingen III am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)

(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), **Widerspruch erhoben werden**. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Krumbach (Schwaben), 15.10.2020

Ludger Klinge
Leitender Baudirektor